

Informationen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung für den sozialen Bereich im Landkreis Donau-Ries

(SGB II, SGB XII, AsylbLG)

Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

I. Wann ist eine Wohnung angemessen?

Die abschließende Entscheidung über die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Leistungsträger.

Zur Vermeidung von rechtlichen bzw. finanziellen Nachteilen unterschreiben Sie keinen Mietvertrag bevor Sie nicht die Entscheidung des Leistungsträgers erhalten haben.

Sie werden gebeten, sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem zuständigen Leistungsträger / Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen.

Bei den Kosten der Unterkunft ist die Anzahl in der Wohnung lebenden Personen, die Größe und Lage der Wohnung zu berücksichtigen.

Beachten Sie, dass bei einer zu großen Wohnung weitere bzw. höhere Kosten wie Neben – und Heizkosten anfallen. Verbrauchskosten, die den angemessenen Rahmen übersteigen, können vom zuständigen Leistungsträger nicht anerkannt werden.

II. Kosten der Unterkunft für unter 25-Jährige (Anspruchsberechtigte nach SGB II)

Gemäß den Vorschriften des SGB II erhalten unter 25-Jährige, die bei den Eltern ausziehen wollen, die Kosten für Unterkunft und Heizung anerkannt, wenn der **Leistungsträger hierzu vorab die Zustimmung erteilt.**

Für die Zustimmung sind gegenüber dem Leistungsträger

- „**schwerwiegende soziale Gründe**“, dass der Betroffene nicht bei den Eltern wohnen kann
- der Umzug zur **Eingliederung in den Arbeitsmarkt** nötig ist oder
- **sonstige schwerwiegende Gründe**

nachzuweisen.

III. Was wird zur Prüfung der Angemessenheit benötigt?

Damit vom Leistungsträger / Sachbearbeiter geprüft werden kann, ob die Kosten der Unterkunft und Heizung angemessen sind, werden folgende Unterlagen / Nachweise erforderlich:

- **Wohnungsangebot vom Vermieter**

- Kaltmiete (mtl.)
- Anzahl der Quadratmeter
- Nebenkosten (mtl.)
- Heizkostenabschlag (mtl.)
- Mitteilung über die Heizungsart (Holz, Öl, Gas, etc.)
- Mitteilung, wie das Warmwasser aufbereitet wird bzw. ob es in den Heizkosten enthalten ist

Haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund des konkreten Einzelfalles gegebenenfalls weitere Unterlagen zur Prüfung vom Leistungsträger angefordert werden müssen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Leistungsträger / Sachbearbeiter.

angemessene Unterkunftskosten Landkreis Donau-Ries

ab dem 01.01.2024

Vergleichsraum		1- Personen- Haushalt 50 m ²	2- Personen- Haushalt 65 m ²	3- Personen- Haushalt 75 m ²	4- Personen- Haushalt 90 m ²	5- Personen- Haushalt 105 m ²	jede weitere Person + 15 m ²	
südlicher Landkreis	Asbach-Bäumenheim, Donauwörth, Mertingen, Oberndorf a. Lech, Rain (Lech), Tapfheim, Genderkingen, Holzheim, Münster (Lech), Niederschönenfeld	470,00 €	570,00 €	650,00 €	750,00 €	850,00 €	125,00 €	Netto Kaltmiete
		50,00 €	65,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €	15,00 €	Nebenkosten
		520,00 €	635,00 €	725,00 €	840,00 €	955,00 €	140,00 €	Brutto Kaltmiete
Große Kreisstadt Nördlingen	Große Kreisstadt Nördlingen	480,00 €	550,00 €	640,00 €	700,00 €	820,00 €	120,00 €	Netto Kaltmiete
		57,00 €	73,00 €	84,00 €	102,00 €	119,00 €	20,00 €	Nebenkosten
		537,00 €	623,00 €	724,00 €	802,00 €	939,00 €	140,00 €	Brutto Kaltmiete
nördlicher Landkreis	Alerheim, Amerdingen, Auhausen, Buchdorf, Daiting, Deiningen, Ederheim, Ehingen a. Ries, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Hainsfarth, Harburg, Hohenaltheim, Huisheim, Kaisheim, Maihingen, Marktoffingen, Marxheim, Megesheim, Mönchsdeggingen, Monheim, Möttingen, Munningen, Oettingen i. Bay., Otting, Reimlingen, Rögling, Tagmersheim, Wallerstein, Wechingen, Wemding, Wolfersstadt	390,00 €	500,00 €	550,00 €	620,00 €	700,00 €	100,00 €	Netto Kaltmiete
		45,00 €	59,00 €	68,00 €	81,00 €	95,00 €	15,00 €	Nebenkosten
		435,00 €	559,00 €	618,00 €	701,00 €	795,00 €	115,00 €	Brutto Kaltmiete